

Schweiz

Länderberichte über Menschenrechtspraktiken - 2006

Herausgegeben vom Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen

6. März 2007

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine konstitutionelle Republik mit einer föderalen Struktur und einer Bevölkerung von 7.5 Millionen. Die gesetzgebende Gewalt obliegt dem aus zwei Kammern bestehenden Parlament (Bundesversammlung), welches 2003 in freien und fairen Wahlen gewählt wurde. Die zivilen Behörden übten im Allgemeinen wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte aus.

Die Regierung achtete im Allgemeinen die Menschenrechte ihrer Staatsbürger, und das Rechts- und Gerichtswesen boten probate Mittel, um einzelnen Fällen des Missbrauchs zu begegnen. Es gab Berichte von Nichtregierungsorganisationen (engl. Non-Governmental Organization oder NGO), wonach die Polizei gelegentlich unverhältnismässige Gewalt anwandte, insbesondere gegen Minderheiten und Asylbewerber. Übermässig lange Untersuchungshaft, antisemitische und antimuslimische Vorfälle, Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel sowie Diskriminierungen von Minderheiten stellten ebenfalls Menschenrechtsprobleme dar.

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Abschnitt 1: Achtung der Integrität der Person, einschliesslich Freiheit von:

a. Willkürlicher oder rechtswidriger Beraubung des Lebens

Es verlauteten keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch die Regierung oder ihre Vertreter.

Am 7. Februar entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass, obschon die Behörden des Kantons Tessin nicht verantwortlich waren für den Tod eines 28-jährigen Mannes in ihrem Gewahrsam, diese die Todesumstände nicht genügend untersucht hatten.

b. Verschwindenlassen

Es verlauteten keine Berichte von politisch motiviertem Verschwindenlassen von Personen.

c. Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Verfassung verbietet derartige Praktiken; es gab jedoch Berichte, dass die Polizei hin und wieder unverhältnismässige Gewalt anwandte.

Der im Mai veröffentlichte Jahresbericht von Amnesty International (AI) sprach von Misshandlungen, exzessiver Gewaltanwendung und rassistischen Übergriffen durch Polizeibeamte. Der UNO-Sonderberichterstatter über Rassismus und verwandte Intoleranz, Doudou Diène, sagte, es gebe zahlreiche Vorfälle rassistischer oder fremdenfeindlicher Polizeigewalt gegen gewisse Gruppen, insbesondere Afrikaner und, in geringerem Ausmass, Personen aus dem Balkan (vgl. Abschnitt 5).

Ende August bestätigte der Kassationshof des Waadtländer Kantonsgerichts ein Urteil eines Bezirksgerichts vom 17. Februar. Dieses hatte zwei Polizisten freigesprochen vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung für ihren Einsatz im Jahre 2003 gegen einen Demonstranten bei einer Protestaktion in der Nähe von Lausanne anlässlich des G8-Gipfels im nahe gelegenen, französischen Evian.

Haftbedingungen in Gefängnissen und Strafanstalten

Die Haftbedingungen in Gefängnissen entsprachen im Allgemeinen den internationalen Standards; Überbelegungen von Gefängnissen stellten jedoch ein Problem dar, insbesondere in den Kantonen Genf, Zürich und Bern. Ein im Februar veröffentlichter Bericht der Regierung besagte, dass im September 2005 bei einem Drittel der Haftanstalten des Landes die Auslastung die vorgesehene Kapazität erreichte oder überschritt, und neun um 20 oder mehr Prozent überbelegt waren. In einem Bericht vom Juni 2005 über einen offiziellen Besuch von Ende 2004 äusserte der Menschenrechtskommissar des Europarats seine Besorgnis über die Überbelegung und andere Mängel in den von ihm besuchten Haftanstalten. Er forderte die lokalen Behörden auf, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um die Missstände zu beseitigen. Anfangs Juli legte ein Untersuchungshäftling im Genfer Gefängnis Champ-Dollon in seiner Zelle Feuer und brachte dabei sich selber und einen anderen Insassen um. Champ-Dollon ist überbelegt; zum Zeitpunkt des tödlichen Zwischenfalls sassen über 450 Inhaftierte in dem Gefängnis, das für 270 Inhaftierte ausgelegt ist. Vor diesem Vorfall hatten im Mai 120 Inhaftierte gegen die Bedingungen in der Haftanstalt protestiert. Mitte November erlag ein 34-jähriger albanischer Insasse der Strafanstalt Pöschwies in der Nähe von Zürich den schweren Kopfverletzungen, die er sich bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit seinem 27-jährigen Zellengenossen zugezogen hatte. Die beiden Landsmänner hatten sich seit Anfang Jahr eine Zelle geteilt, ohne dass es offenbar zu Schwierigkeiten gekommen war. 2004 waren die Gefängniszellen aus Spargründen für Doppelbelegungen umgestaltet worden.

Die Regierung gestattete unabhängigen lokalen und internationalen Menschenrechtsgruppen den Zutritt zu den Gefängnissen.

d. Willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung

Die Verfassung verbietet willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und die Regierung hielt sich im Allgemeinen an diese Verbote.

Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats

Die Kantone sind zuständig für die Handhabung der meisten strafrechtlichen Angelegenheiten, und ihre Verfahren variieren. Das Bundesamt für Polizei übt eine Koordinationsfunktion aus, verlässt sich aber für die eigentliche Strafverfolgung auf die Kantone. Die Bundesanwaltschaft in Bern verfolgt die kantonsübergreifende und internationale organisierte Kriminalität, für welche die Bundesbehörden zuständig sind. Korruption und Straflosigkeit stellen keine Probleme dar. Richter und Staatsanwälte stehen unter administrativer Aufsicht der kantonalen Sicherheitsdepartemente und des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartements, handeln aber unabhängig. Die Polizei leistete im Allgemeinen effektive Arbeit. Sowohl interne Aufsichtsstellen wie auch Gerichte führten Untersuchungen angeblicher polizeilicher Übergriffe durch. Die Polizeiausbildung ist Aufgabe der Kantone, aber gewisse Ausbildungsgänge fanden auf nationaler Ebene statt, in Zusammenarbeit mit NGO.

Festnahme und Inhaftierung

Von Gesetzes wegen darf ein Tatverdächtiger nur aufgrund eines von einem bevollmächtigten Amtsträger ausgestellten Haftbefehls festgenommen werden, ausser im Falle einer spezifischen und unmittelbaren Gefahr, auf welche die Polizei reagieren muss, ohne auf einen Haftbefehl zu warten. In den meisten Fällen muss eine verdächtige Person binnen 24 Stunden nach der Festnahme einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden, welcher entweder formal Anklage erheben oder die Haftentlassung anordnen muss; Asylbewerber und Ausländer ohne gültige Papiere können jedoch bis zu 96 Stunden ohne Haftbefehl festgehalten werden.

Es gab ein funktionierendes Kautionswesen, und die Gerichte gewähren eine Freilassung gegen persönliche Sicherheitsleistungen oder Kautionsleistung, ausser der Untersuchungsrichter hat Grund zur Annahme, dass die verdächtige Person eine Gefahr darstellt oder nicht zur Gerichtsverhandlung erscheinen wird. Einer verdächtigten Person kann im Moment der Verhaftung der Rechtsbeistand verweigert werden; sie hat aber das Recht, einen Anwalt zu wählen und zu kontaktieren, bevor formal Anklage erhoben wird. Ein Gerichtsurteil von 2004 bestätigte, dass eine verdächtige Person in Gewahrsam der Bundespolizei während des ersten Verhörs durch diese keinen Anspruch auf Rechtsbeistand hat. Eine verdächtige Person hat später während der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter Zugang zu einem Rechtsbeistand. Der Staat gewährt mittellosen Personen, die eines Vergehens angeklagt sind, das mit Gefängnis bestraft werden kann, kostenlosen Rechtsbeistand. Der Kontakt mit Familienangehörigen kann eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass Beweise manipuliert werden, aber die Strafverfolgungsbehörden müssen nahe Verwandte umgehend über die Inhaftierung informieren.

AI und Flüchtlingshilfeorganisationen beklagten, dass inhaftierten Asylbewerbern bei Ausschaffungsverfahren faktisch oftmals ein ordentlicher Rechtsbeistand verweigert wird, da diesen die finanziellen Mittel für einen Anwalt fehlten. Unentgeltlicher

Rechtsbeistand wird nur in Fällen schwerwiegender krimineller Vergehen gewährt; die Ausschaffung eines Asylbewerbers ist aber ein administratives Verfahren.

Übermässig lange Untersuchungshaftzeiten stellten ein Problem dar. Obwohl Untersuchungen im Allgemeinen zügig verliefen, konnte die Dauer der Untersuchungshaft das eigentliche Strafmass übersteigen. Jede längere Untersuchungshaft muss regelmässig von höheren juristischen Instanzen überprüft werden. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Länge der Untersuchungshaft das normale Strafmass für das einer Person zu Last gelegte Vergehen nicht überschreiten darf. Während des Jahres befanden sich ungefähr ein Drittel aller Inhaftierten in Untersuchungshaft, welche im Durchschnitt ungefähr 50 Tage dauerte.

e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Gerichtsverfahrens

Die Verfassung garantiert die Unabhängigkeit der Justiz, und die Regierung achtete im Allgemeinen die richterliche Unabhängigkeit.

Erstinstanzliche Gerichte sind im Allgemeinen Bezirks- oder Kantonsgerichte. Das Bundesstrafgericht in Bellinzona ist erste Gerichtsinstanz für kriminelle Vergehen, für welche die Bundesstrafbehörden zuständig sind. Gegen Urteile kann Berufung eingelegt werden, in letzter Instanz beim Bundesgericht. Erst- und Berufungsinstanzen sind Bezirks- oder Kantonsgerichte, weshalb sich sowohl der administrative Aufbau wie die Gerichtsverfahren von Kanton zu Kanton unterscheiden.

Gerichtsverfahren

Die Verfassung garantiert das Recht auf ein faires Verfahren, und ein unabhängiges Justizwesen verschaffte diesem Recht im Allgemeinen Geltung. Gerichtsverfahren waren im Allgemeinen zügig und öffentlich. Harmlosere Vergehen werden in der Regel durch einen Einzelrichter beurteilt, gravierendere oder komplizierte Fälle von einem Gremium von Richtern, und die schwerwiegendsten Verbrechen (einschliesslich Mord) durch ein Geschworenengericht. Angeklagte haben das Recht, am Verfahren teilzuhaben und rechtzeitig einen Rechtsanwalt beizuziehen; Personen, die eines schweren Verbrechens angeklagt sind, steht auf Staatskosten ein Rechtsanwalt bei. Angeklagte haben das Recht, Zeugen zu befragen und Entlastungszeugen oder –material vorzubringen. Es gilt die Unschuldsvermutung, und Angeklagte haben das Recht, das Urteil anzufechten, letztinstanzlich bis zum Bundesgericht. Diese Rechte wurden im Allgemeinen respektiert.

Das Militärstrafgesetz (MStG) schreibt vor, dass Kriegsverbrechen oder Verstösse gegen die Genfer Konventionen nur verfolgt werden, falls die angeklagte Person einen engen Bezug zur Schweiz hat. In Militärstrafprozessen gelten die gleichen Bestimmungen der Beweis- und Verfahrensführung wie in zivilen Strafprozessen. Das MStG erlaubt es, gegen ein Urteil zu rekurrieren, letztinstanzlich bis zum Militärkassationsgericht. In den meisten Fällen verliessen sich die Angeklagten auf die vom Gericht ernannten Verteidiger. Jeder ordentlich praktizierende Rechtsanwalt kann in einem Militärstrafprozess als Verteidiger auftreten. Gemäss Militärgesetz übernimmt der Staat

die Kosten der Verteidigung. Zivilpersonen können für die Preisgabe militärischer Geheimnisse, wie etwa geheimer militärischer Dokumente oder geheimer militärischer Standorte und Einrichtungen, können vor ein Militärstrafgericht gestellt werden.

Politische Häftlinge

Es verlauteten keine Berichte über politische Häftlinge.

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe

Es gibt ein unabhängiges und unparteiisches Justizwesen für zivilrechtliche Angelegenheiten.

f. Willkürlichen Eingriffen in Privatleben, Familie, Wohnung oder Schriftverkehr

Die Verfassung verbietet solche Eingriffe, und die Regierung beachtete im Allgemeinen diese Verbote.

Abschnitt 2: Achtung bürgerlicher Freiheiten, einschliesslich:

a. Rede- und Pressefreiheit

Die Verfassung garantiert die Rede- und Pressefreiheit, und die Regierung achtete diese Rechte im Allgemeinen. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizwesen und ein funktionierendes, demokratisches politisches System gewährleisteten im Verbund die Rede- und Pressefreiheit.

Das Gesetz bestraft die öffentliche Anstiftung zu Rassenhass oder Diskriminierung, die Verbreitung rassistischer Ideologien, sowie die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Gesetz werden Antisemitismus, Leugnung des Holocaust oder andere spezifische Ereignisse nicht explizit erwähnt; es ist aber unter Anwendung dieses Gesetzes zu Verurteilungen wegen Antisemitismus und Leugnung des Holocaust gekommen. Die Justizbehörden im Kanton Waadt leiteten gegen den türkischen Politiker Dogu Perincek eine Untersuchung ein, weil dieser während eines Aufenthalts in der Schweiz den Völkermord an den Armeniern auf dem Gebiet der heutigen Türkei leugnete. Bis zum Ende des Jahres stand noch kein Gerichtstermin fest.

Ende April kritisierte der EGMR die Regierung wegen der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung von Journalisten in zwei separaten Fällen aus dem Jahre 1997. Im einen Fall büsste ein inländisches Gericht einen Journalisten für die Veröffentlichung von Auszügen eines vertraulichen diplomatischen Schreibens, welche zum Rücktritt des Diplomaten führte. Im anderen Fall wurde ein Journalist gebüsst wegen Anstiftung eines Beamten zu Amtsgeheimnisverletzung. Im Juli gelangten die Behörden zum ersten Mal überhaupt an die Grosse Kammer des EGMR, um das Urteil zur Indiskretion im Falle des diplomatischen Memorandums überprüfen zu lassen. Das Urteil des EGMR entfachte von neuem die Debatte über eine Bestimmung im Strafgesetzbuch, welche Haft oder Busse

vorsieht für Personen, die ohne ordentliche Befugnis vertrauliche Regierungsdokumente oder Ausschnitte daraus veröffentlichen.

Im Mai verurteilte ein Bezirksgericht im Kanton Aargau den Gründer und früheren Präsidenten der rechtsextremistischen Partei National Orientierter Schweizer (PNOS) zu 14 Tagen Gefängnis und einer Busse wegen Rassendiskriminierung. Die Partei ist generell feindlich gesinnt gegen Immigranten, religiösen Minderheiten und Linken. Der frühere PNOS-Präsident wurde beschuldigt, im Internet ein Parteiprogramm veröffentlicht zu haben, welches gegen das Antirassismugesetz versties. Die PNOS entfernte das Parteiprogramm daraufhin von ihrer Website. Bereits früher, im Jahre 2005, verurteilte das Aargauer Bezirksgericht vier PNOS Vorstandsmitglieder zu Bussen zwischen 300 und 500 Franken wegen ähnlichen Vergehen.

Internet-Freiheit

Es gab keine staatlichen Beschränkungen des Zugangs zum Internet oder Berichte, wonach die Regierung E-Mails oder Internet-Chatrooms überwachte. Einzelpersonen und Gruppen hatten die Möglichkeit zur friedlichen Meinungsäusserung über das Internet, einschliesslich per elektronischer Post. Zugang zum Internet war weit verbreitet und mehr als zwei Drittel der Bevölkerung nutzten das Internet regelmässig.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine staatlichen Beschränkungen der Akademischen Freiheit oder von kulturellen Veranstaltungen.

b. Freiheit zur friedlichen Versammlung und Vereinigung

Die Verfassung garantiert die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und die Regierung achtete diese Rechte im Allgemeinen.

c. Religionsfreiheit

Die Verfassung garantiert die Religionsfreiheit, und die Regierung achtete dieses Recht im Allgemeinen.

Es gibt keine offizielle Staatskirche, aber die meisten Kantone leisteten mindestens einer der drei traditionellen Glaubensgemeinschaften – römisch-katholisch, christkatholisch oder evangelisch-reformiert – finanzielle Unterstützung. Jeder der 26 Kantone hat eine eigene Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Ausländische Missionare bedürfen einer Aufenthaltsbewilligung um als Seelsorger im Land zu arbeiten. Solche Bewilligungen wurden im Allgemeinen routinemässig erteilt.

Im Jahre 2004 lehnte das Bundesamt für Migration (BFM) die Anträge für eine Arbeitsbewilligung für zwei islamische Geistliche, welche das Islamische Zentrum in Genf gestellt hatte, aufgrund der radikalen Ansichten des Zentrums ab. Im Oktober 2005

bekräftigte der Beschwerdedienst des Justizdepartements den Entscheid des BFM und schuf somit einen Präzedenzfall einer Verweigerung einer Arbeitsbewilligung für einen muslimischen Imam aus ideologischen Gründen.

Am 10. Mai bestätigte das Bundesgericht einen Entscheid der Behörden im Kanton Basel, das Einbürgerungsgesuch einer Türkin aufgrund ihres mangelnden Integrationswillens abzulehnen. Die Frau, welche eine freiwillige Tätigkeit als Religionslehrerin ausübte, hatte Beschwerde eingereicht und argumentiert, der negative Entscheid sei die Folge ihres Bekenntnisses zum Islam und ihren entsprechenden Lebensgewohnheiten. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der negative Entscheid der Basler Behörden weder diskriminierend war noch die Religionsfreiheit verletzte, sondern vielmehr Ausdruck der rechtlichen Auffassung war, dass Personen, welche sich freiwillig von der Bevölkerung fernhalten, nicht eingebürgert werden sollen; die kantonalen Behörden hatten festgestellt, dass die Frau ihre Kontakte auf Muslime beschränkte. Gleichzeitig hielt das Gericht fest, dass die Beschwerde heikle Fragen aufwarf und entschied deshalb, die Gerichtskosten für die mittellose Frau trotz negativem Urteil zu übernehmen.

Muslimische Organisationen beklagten, dass es fast unmöglich sei, im Rahmen der Zonenordnung eine Baubewilligung für eine Moschee oder einen muslimischen Friedhof zu erhalten, weil die diesbezügliche Entscheidungsgewalt bei den einzelnen Gemeinde- und Stadtverwaltungen lag. Im Kanton Solothurn geriet ein Minarettbauprojekt ins Stocken angesichts heftiger lokaler Opposition, und muslimische Vereine stiessen mit Gemeinschaftsbauprojekten im Aargau und in Bern auf ähnlichen Widerstand. Es gab gegenwärtig zwei Moscheen mit Minarett im Land; eine in Zürich und eine in Genf.

Religionsunterricht wurde an den meisten kantonalen staatlichen Schulen erteilt ausser in Genf und Neuenburg. Die meisten Schulen erteilten römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Religionsunterricht, aber einige Schulen erfassten auch andere im Land vertretene Religionsgemeinschaften. Eine Reihe von Kantonen hat den traditionellen christlichen Konfessionsunterricht durch einen überkonfessionellen Unterricht über Religion und Kultur ergänzt oder gänzlich ersetzt.

Das Gesetz verbietet rassistische oder antisemitische Äusserungen, sowohl in öffentlicher Rede wie in Druckerzeugnissen.

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Innenministeriums förderte eine Reihe von erzieherischen und bewusstseinsbildenden Projekten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (vgl. Abschnitt 5).

Gesellschaftliche Übergriffe und Diskriminierung

Nach Ansicht mehrerer Beobachter verschlechterte sich das Klima gegenüber Angehörigen von religiösen Minderheiten und ihren Institutionen im Verlaufe des Jahres. Physische Gewalt blieb selten. Die meisten antisemitischen und antimuslimischen Bekundungen schienen angeheizt zu sein durch die ausgiebige Medienberichterstattung

über den Nahost-Konflikt, nachrichtenlose Holocaust-Vermögen sowie Terroranschläge von muslimischen Extremisten im Ausland.

Die jüdische Gemeinschaft macht 0.24 Prozent der Gesamtbevölkerung aus, oder 17'900 Personen. Es kam zu zahlreichen antisemitischen Vorfällen im Verlaufe des Jahres.

In der Nacht vom 31. März schlugen unbekannte Vandalen mehrere Scheiben der Synagoge in Lausanne ein. Die in Genf ansässige Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) verurteilte den Anschlag und äusserte Besorgnis angesichts der Serie von antisemitischen Vorfällen im französischsprachigen Teil des Landes. Es verlauteten keine Berichte, ob die Behörden in diesen Fällen tatverdächtige Personen festnahmen.

Bei einer Demonstration am 21. Juli in Bern von libanesischen und pro-palästinensischen Organisationen gegen israelische Militäraktionen im Konflikt zwischen Israel und Libanon tauchte mindestens eine mit einem Hakenkreuz verunstaltete israelische Flagge auf. Bei dieser Demonstration forderte Daniel Vischer, ein grünes Mitglied des Bundesparlaments, die Regierung auf, die Rüstungszusammenarbeit mit Israel zu beenden. Am 31. Juli kam es zu einer ähnlichen Demonstration in Genf; nach Angaben von CICAD waren mit Hakenkreuzen versehene israelische Flaggen erneut zahlreich vorhanden. Ebenfalls am 31. Juli sprayten gemäss unbestätigten Angaben des Stephen Roth Institute unbekannte Personen virulente antisemitische Graffiti an Wände in Zürich. Während des ganzen Sommers registrierte CICAD eine Zunahme antisemitischer Rhetorik in den Leserbriefspalten einiger auflagestarker französischsprachiger Zeitungen.

Im März 2005 kam es in Lugano im südlichen Kanton Tessin zu zwei Brandanschlägen gegen die Synagoge und ein einer jüdischen Familie gehörendes Kleidungsgeschäft. Bei den beiden Anschlägen wurde niemand verletzt. Im November 2005 verurteilte ein Tessiner Gericht einen 58-jährigen ortsansässigen italienischen Staatsbürger zu zwei Jahren Gefängnis; der psychisch angeschlagene Täter hatte die Anschläge gestanden.

Das Gesetz verbietet antisemitische Hetze und historischen Revisionismus, einschliesslich der Leugnung des Holocaust (vgl. Abschnitt 2.a.).

Schulen im ganzen Land befolgten am 27. Januar den Gedenktag an die Opfer des Holocaust. Die erklärte Absicht der Erziehungsbehörden war es, des Holocaust und anderer im letzten Jahrhundert begangener Völkermorde zu gedenken und das Bewusstsein um unmenschliche Ideologien zu schärfen. Das Land ist Mitglied der "International Task Force on Holocaust Education, Remembrance and Research".

Unbehagen angesichts der wachsenden muslimischen Bevölkerung, die von einer Anzahl islamischer Kleriker verbreiteten extremistischen Ansichten sowie die internationale Kontroverse von 2005 um die Karikaturen des Propheten Mohammed in einer dänischen Zeitung verschärfen die öffentlichen Diskussionen über die Rolle der muslimischen Gläubigen in der Gesellschaft.

Einige Arbeitgeber untersagten das Tragen eines Kopftuches am Arbeitsplatz. Der zweitgrösste Detailhändler zum Beispiel liess verlautbaren, dass seine Kleidungs Vorschriften keine Kopfbekleidung vorsähen und das Tragen des Tschadors nicht gebilligt werde.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem International Religious Freedom Report 2006.

d. Freizügigkeit innerhalb des Landes, Auslandsreisen, Auswanderung und Wiedereinbürgerung

Die Verfassung garantiert diese Rechte, und die Regierung achtete diese im Allgemeinen.

Die Verfassung verbietet Zwangsexil, und es wurde von der Regierung nicht verfügt.

Schutz von Flüchtlingen

Das Gesetz sieht die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsstatus gemäss dem UNO-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 und dessen Protokoll von 1967 vor, und die Regierung hat ein Verfahren etabliert, um Flüchtlingen Schutz zu gewähren. Die Regierung gewährleistete Schutz vor Refoulement, der erzwungenen Rückkehr einer Person in ein Land, wo ihr Verfolgung droht, aber einige NGO kritisierten das Verfahren zur Bestimmung von verfolgungssicheren Staaten ("Safe countries").

Die Regierung gewährte vorübergehenden Schutz an Personen, welche gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 nicht als Flüchtlinge gelten, und gewährte diesen 25'244 Personen während des Jahres.

Die Regierung kooperierte mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge und anderen humanitären Organisationen bei der Unterstützung von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Seit 2004 müssen Asylbewerber Dokumente vorweisen, die ihre Identität belegen, und seitdem lehnen es die Behörden ab, auf Gesuche von Asylbewerbern einzutreten, welche das Fehlen von gültigen Ausweispapieren nicht begründen können. Abgewiesene Asylbewerber wurden im Allgemeinen nicht ausser Landes geschafft, sondern angewiesen freiwillig auszureisen, ausser in Fällen, in denen die Behörden einen abgewiesenen Asylbewerber wegen eines Bagatelldelikts inhaftiert hatten.

Am 24. September hiessen die Stimmberechtigten in einer nationalen Abstimmung mit grosser Mehrheit eine Revision des Asylgesetzes und ein neues Gesetz über Ausländer gut, welche die Bestimmungen zur Identifikation von Asylbewerbern sowie die Massnahmen gegenüber abgewiesenen Asylbewerbern verschärften, aber gleichzeitig vorläufig aufgenommene Personen besser stellten.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche grösstenteils am 1. Januar 2007 in Kraft treten, werden Asylbewerber vom Asylverfahren ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 48 Stunden offizielle Reise- oder Identitätspapiere vorweisen oder das Fehlen von Dokumenten glaubhaft erklären oder Anzeichen der Verfolgung zeigen. Die Behörden können unkooperative Asylbewerber mit richterlicher Zustimmung für bis zu sechs Monate in Haft nehmen, währenddem sie über deren Verfahren entscheiden. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass Asylbewerber deren Anträge abgelehnt wurden, ebenfalls für bis zu drei Monaten inhaftiert werden können, um ihre Abreise zu gewährleisten, oder für bis zu 18 Monaten, falls eine Ausschaffung besondere Schwierigkeiten bereitet. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren können bei einer bevorstehenden Ausschaffung bis zu 12 Monaten inhaftiert werden. Der Ausgang der Abstimmung gewährt vorläufig aufgenommenen Personen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt und erlaubt diesen den Familiennachzug, allerdings erst nach einer Wartefrist von drei Jahren.

Internationale Organisationen und NGO äusserten Bedenken, dass die neuen Bestimmungen das Asylverfahren des Landes zu sehr einschränkten. Diese Massnahmen folgten auf andere, im Jahre 2004 erlassene, verschärfte Massnahmen, die ebenfalls von Internationalen Organisationen weitherum kritisiert worden waren.

Das BFM verliess sich auf eine Liste von ungefähr 40 verfolgungssicheren Staaten („safe countries“) und trat auf Asylgesuche von Personen aus diesen Ländern generell nicht ein. Am 8. Dezember entschied die Regierung, diese Liste um sechs weitere Länder zu ergänzen. NGO kritisierten die Ausweitung der Liste, weil ihrer Ansicht nach die Menschenrechtsbilanz und die politische Lage in einigen der neu aufgeführten Länder nicht ausreichend stabil waren, um eine automatische Abweisung zu gerechtfertigen.

NGO berichteten, dass die Polizei gegen Asylbewerber unverhältnismässige Gewalt anwandte (vgl. Abschnitt 1.c).

Abschnitt 3: Achtung von politischen Rechten: Das Recht der Bürger die Regierung zu ändern

Die Verfassung garantiert den Bürgern das Recht, einen friedlichen Regierungswechsel herbeizuführen, und die Bürger machten von diesem Recht Gebrauch durch regelmässige, freie und faire Wahlen auf der Basis des allgemeinen Wahlrechts.

Wahlen und politische Partizipation

Im Jahre 2003 wählten die Bürger in fairen und freien Wahlen ein neues Bundesparlament.

65 Frauen sassen im 246-köpfigen Bundesparlament und zwei Frau im siebenköpfigen Bundesrat (Regierungskabinet). Auf Kantonsebene verharrte der Frauenanteil in den Parlamenten bei 24 Prozent. Frauen besetzten ungefähr einen Fünftel der Sitze in den kantonalen Exekutiven.

Es sassen keine Vertreter von ethnischen Minderheiten in der Regierung.

Korruption und Transparenz der Regierung

Es gab vereinzelte Berichte von Korruption der staatlichen Behörden im Verlaufe des Jahres.

Regierungsinformationen waren frei zugänglich für alle im Land wohnhaften Personen, einschliesslich ausländischer Medien. Die Verfassung schreibt der Regierung vor, die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten zu informieren. Am 1. Juli trat ein neues Öffentlichkeitsgesetz in Kraft, welches den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten garantiert.

Abschnitt 4: Haltung der Regierung zu internationalen und zivilgesellschaftlichen Untersuchungen von angeblichen Menschenrechtsverletzungen

Eine breite Anzahl nationaler und internationaler Menschenrechtsgruppen arbeiteten im Allgemeinen unbehelligt von staatlichen Einschränkungen, untersuchten Menschenrechtsfälle und veröffentlichten ihre Ergebnisse. Regierungsvertreter waren kooperativ und ihren Ansichten gegenüber aufgeschlossen.

Abschnitt 5: Diskriminierung, gesellschaftliche Übergriffe und Menschenhandel

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder gesellschaftlicher Stellung; einige Gesetze diskriminierten jedoch Frauen. Die Regierung setzte diese Verbote im Allgemeinen wirksam durch. Gewalt gegen Frauen und Kinder, Menschenhandel und Diskriminierung von Minderheiten stellten ein Problem dar.

Frauen

Gewalt gegen Frauen stellte ein Problem dar. Eine internationale Umfrage von 2003 ergab, dass fast 40 Prozent der Frauen des Landes in ihrem Leben einmal Formen von physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, häufig verübt durch einen ehemaligen Partner oder einen Bekannten; nur ein Drittel der Fälle von physischer Gewalt und nur 6 Prozent der Fälle von sexuellem Missbrauch wurden der Polizei angezeigt. Eine im Oktober veröffentlichte Studie der Regierung eruierte, dass es sich bei 74 Prozent aller vollendeten oder versuchten Tötungen von Frauen zwischen 2000 und 2004 um Fälle von häuslicher Gewalt handelte; ungefähr 20 Frauen werden jedes Jahr von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet.

Häusliche Gewalt ist ein kriminelles Vergehen. Im Juni beschloss das Parlament eine Gesetzesänderung, die es einem Gericht erlaubt, einen gewalttätigen Ehepartner als vorübergehende Massnahme aus dem gemeinsamen Heim auszuweisen, und die zwanghafte Verfolgung unter Strafe stellt. Opfer von häuslicher Gewalt konnten Hilfe,

Betreuung und rechtliche Beratung beanspruchen von speziellen staatlichen Opferberatungsstellen und NGO, oder von fast einem Dutzend Hotlines, welche privat oder von Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden finanziert wurden. Im Jahre 2005 verbrachten 1'435 Frauen und 1'461 Kinder insgesamt 62'336 Nächte in den 17 Frauenhäusern des Landes, aber eine im selben Jahr durchgeführte Studie kam zum Schluss, dass fast ebenso viele infolge Platzmangels abgewiesen wurden. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann im Departement des Innern unterhält eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle. Die meisten kantonalen Polizeikorps haben speziell ausgebildete Einheiten für Fälle von häuslicher Gewalt. Eine Mehrheit der Kantone verfügte auch über spezielle Amtsstellen, welche zwischen den Straf- und Justizbehörden und Opferberatungsstellen koordinierten.

Vergewaltigung, einschliesslich Vergewaltigung in der Ehe, ist ein kriminelles Vergehen, und die Strafverfolgungsbehörden gingen wirksam gegen dieses Verbrechen beschuldigte Personen vor. Gemäss einer Umfrage von 2003, waren mehr als 5 Prozent der befragten Frauen vergewaltigt worden. Im Jahre 2005 registrierte die Polizei 646 Anzeigen wegen Vergewaltigung und es kam zu 353 Strafverfahren und 100 Verurteilungen.

Zwangsehen sind ungesetzlich; NGO gingen jedoch davon aus, dass solche Praktiken vorkamen, vorwiegend in unterprivilegierten Familien mit Migrationshintergrund, waren aber über das Ausmass im Ungewissen. Im Mai schafften die Behörden des Kantons St. Gallen den Ehemann sowie den Vater einer 21-jährigen Türkin aus, welche in der Türkei zwangsverheiratet worden war. Die Frau erhielt angeblich Todesdrohungen als sie sich weigerte, die Ehe mit ihrem Ehemann zu leben, nachdem er ihr in die Schweiz gefolgt war. Zwangsheirat kann auch ein Asylgrund sein. Im Oktober stiess die Asylrekurskommission in einem Präzedenzfall einen negativen Asylentscheid gegen eine äthiopische Frau um, welche ins Land geflohen war, um einer Zwangsehe zu entkommen.

Die Beschneidung von Frauen ist verboten, aber es gab vereinzelte Berichte, dass solche Praktiken vorkamen. Das UNO-Kinderhilfswerk (UNICEF) schätzte, dass fast 7'000 beschnittene Frauen und Mädchen im Land lebten als Folge der Einwanderung aus Gebieten, in denen Mädchenbeschneidung praktiziert wird. UNICEF hatte mehrere Kampagnen gegen die Mädchenbeschneidung lanciert und in Zusammenarbeit mit lokalen Gynäkologen ein Handbuch über die medizinische Versorgung von beschnittenen Frauen verfasst.

Prostitution ist legal; die Strassenprostitution ist jedoch verboten, ausser in den von den Behörden in den grösseren Städten speziell dafür bestimmten Zonen. Laut Polizeistatistiken von 1999, den jüngsten verfügbaren landesweiten Zahlen, gingen ungefähr 14'000 Personen der Prostitution nach. Informationen aus einzelnen Kantonen deuten darauf hin, dass diese Zahl seitdem gestiegen ist.

Frauenhandel stellte ein Problem dar (vgl. Abschnitt 5, Menschenhandel).

Sexuelle Belästigung ist strafbar. Das Gleichstellungsgesetz verbietet sexuelle Belästigung und erleichtert den Zugang zu Rechtsmitteln bei angeblicher Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz. Allerdings ist der spezielle Rechtsschutz einer Beschwerdeführerin vor einer Kündigung zeitlich begrenzt. Unterlassen es Arbeitgeber, angemessene Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung zu ergreifen, haften sie für Schadenersatz von bis zu sechs Monatslöhnen.

Nach der Verfassung haben Frauen die gleichen Rechte wie Männer, einschliesslich im Familienrecht, Sachenrecht und im Justizwesen. Einige unabhängige Beobachter machten jedoch geltend, dass einige Gesetze in der Auslegung durch die Gerichte diskriminierend waren. Zum Beispiel entschied das Bundesgericht, dass im Falle einer Scheidung der Hauptverdienende weiterhin über ein genügendes Einkommen verfügen muss, um über der Armutsgrenze zu bleiben. Da in den meisten Ehen der Mann der Hauptverdiener war, sahen sich die Ehefrau und die Kinder auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen, falls das Haushaltseinkommen zu gering war, um beide Parteien zu unterhalten.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen arbeiteten an der Beseitigung jeglicher Form direkter und indirekter Diskriminierung der Geschlechter. Zahlreiche Kantone und einige grössere Städte besitzen Gleichstellungsbüros, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen. Mehr als die Hälfte der Kantone unterhielten ein Amt zur Förderung der Gleichstellung.

Die Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz ist verboten, aber Frauen waren überproportional vertreten in Positionen mit geringer Verantwortung und belegten weniger Führungsfunktionen als Männer. Frauen wurden weniger oft befördert als Männer, und waren seltener Besitzerin oder Geschäftsführerin eines Unternehmens.

Nach der Verfassung haben Frauen und Männer Anrecht auf den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit, aber Frauen hatten im Durchschnitt ein um über 20 Prozent tieferes Bruttoeinkommen als Männer. Ein im Juni veröffentlichter Bericht der Regierung schätzte, dass 40 Prozent der Lohndifferenzen auf Diskriminierung zurückzuführen sind. Frauen waren auch häufiger arbeitslos als Männer. Im Verlaufe des Jahres lag die Arbeitslosenquote für Frauen bei 3.6 Prozent, gegenüber 3.1 Prozent für Männer.

Kinder

Die Regierung setzte sich entschieden für die Rechte und das Wohl von Kindern ein und stellte grosszügige Mittel für ein öffentliches Schulwesen und bedarfsabhängige Verbilligungen der Krankenversicherung zur Verfügung.

Der Schulunterricht ist allgemein obligatorisch und kostenlos während 9 Jahren, vom sechsten oder siebten bis zum 15. oder 16. Altersjahr, je nach Kanton. Praktisch alle Kinder im Schulalter besuchten den Unterricht. Beinahe 90 Prozent schlossen eine nach-

obligatorische Ausbildung oder eine Berufslehre ab und ungefähr 45 Prozent erwarben einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss.

Kindsmissbrauch stellte ein Problem dar. Eine Studie der Universität Freiburg von 2005 schätzte, dass 13'000 Kinder von weniger als zweieinhalb Jahren gelegentlich von ihren Eltern geohrfeigt und 1'700 ab und zu mit Gegenständen geschlagen werden. Statistiken zum Ausmass von sexueller Gewalt an Kinder waren keine erhältlich, aber Experten schätzten, dass 20 Prozent der Mädchen und 10 Prozent der Knaben unter 18 Jahren missbraucht worden waren. Die meisten Übergriffe erfolgten in der Familie oder im unmittelbaren sozialen Umfeld.

Im Jahre 2005 leitete die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität, KOBIK, 272 Verdachtsfälle von Kinderpornographie im Internet an die Strafverfolgungsbehörden weiter. In praktisch jedem Fall eröffnete die kantonale Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, und solche Untersuchungen führen normalerweise zur Beschlagnahme von verbotenem Material. Produktion, Besitz, Verbreitung oder das Herunterladen vom Internet von Kinderpornographie ist verboten und wird mit hohen Bussen oder bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft. Im September 2005 lancierte die Regierung eine dreijährige Informationskampagne gegen Kinderpornographie im Internet.

Menschenhandel

Das Gesetz verbietet sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel; es gab jedoch Berichte, dass Personen von Menschenhändlern ins Land hinein, hindurch oder im Land herum geschafft und zur Prostitution gezwungen oder als Haushaltshilfe ausgebeutet wurden. Am 1. Dezember trat eine Revision des Strafgesetzbuches in Kraft, welche die Definition von Menschenhandel um den Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Entnahme eines Körperorgans erweitert. Menschenhandel wird mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft und Förderung der Prostitution mit bis zu 10 Jahren. Im Jahre 2005 war die Höchststrafe zu der ein Menschenhändler verurteilt wurde 16 Monate Gefängnis; die Mehrheit der verurteilten Menschenhändler erhielten bedingte Strafen.

Offizielle Schätzungen gingen von einer Zahl von ein paar hundert Opfern pro Jahr aus. Die Bundespolizei mutmasste, dass zwischen 1'500 und 3'000 Opfer von Menschenhandel sich während des Jahres im Land aufhielten. Nach Auskunft der Behörden kamen die meisten Opfer aus Osteuropa (Ungarn, Slowakei und Rumänien), der ehemaligen Sowjetunion (Ukraine und Moldawien), Litauen, Lateinamerika (Brasilien und Dominikanische Republik), Südostasien (Thailand und Kambodscha) sowie, zu einem geringeren Teil, aus Afrika. Das Land war in erster Linie Zielland und in zweiter Linie ein Durchgangsland für Opfer von Menschenhandel.

Die grosse Mehrheit der Opfer waren Frauen, die hauptsächlich Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wurden, obwohl es auch Fälle von Ausbeutung als Haushaltshilfe gab. Menschenhändler waren in erster Linie Einzelpersonen oder kleine, durch ethnische, verwandtschaftliche oder familiäre Bande

verbundene Gruppen sowie hin und wieder das organisierte Verbrechen. Menschenhändler zwangen die Opfer häufig in die Prostitution und übten in vielen Fällen physische und sexuelle Gewalt aus, bedrohten die Opfer oder deren Familien, förderten die Drogenabhängigkeit, nahmen ihnen die Pässe weg und sperrten diese ein. Viele Opfer wurden gezwungen in Salons oder Nachtclubs zu arbeiten, um für Reisekosten oder gefälschte Papiere zu bezahlen und waren den Menschenhändlern ausgeliefert.

Im Jahre 2005 verurteilten die Gerichte 23 Personen für Menschenhandel und Förderung der Prostitution.

Die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel, welche dem Bundesamt für Polizei angegliedert ist, koordiniert und überprüft sämtliche Bemühungen im Kampf gegen Menschenhandel, einschliesslich einer interdepartementalen Task Force der Bundesbehörden. Die Behörden beteiligten sich an internationalen Strafverfolgungsbemühungen und koordinierten mehrere internationale Strafermittlungsverfahren wegen Menschenhandel.

Am 24. September nahmen die Stimmberechtigten ein neues Gesetz über Ausländer an, welches das bestehende Verfahren formalisiert, möglichen Opfern von Menschenhandel einen Aufschub der Ausschaffung zu gewähren, damit sich diese von ihrem Trauma erholen und eine Mitwirkung im Strafverfahren bedenken können. Das neue Gesetz befugt die Regierung, von den normalen Einwanderungsbestimmungen abzusehen und Opfern und Zeugen, die bei einer Rückkehr ins Heimatland gefährdet wären, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Das Gesetz ermöglicht es den Bundesbehörden, Opfer bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ihrer Herkunftsländer logistisch und finanziell zu unterstützen.

Opfer von Menschenhandel haben gesetzlichen Anspruch auf einen sicheren Aufenthaltsort sowie medizinische, psychologische, soziale und juristische Beratung, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Im Jahre 2004 erhielten 84 Opfer von Menschenhandel Unterstützung von einer staatlich finanzierten Opferhilfestelle. Die Regierung leistete weiterhin einen Beitrag an die auf Menschenhandel spezialisierte NGO in Zürich. Im Jahre 2004 formalisierte Zürich die Kooperationsabläufe zwischen der NGO und den lokalen Strafverfolgungsbehörden in einer schriftlichen Absichtserklärung. Die formalisierte Kooperation führte zu einem deutlichen Anstieg die Zahl der Opfer, welche professionelle Betreuung erhielten und gewillt waren, als Zeugen gegen ihre Menschenhändler auszusagen. Andere Kantone haben das Zürcher Modell übernommen.

Die Regierung finanzierte mehrere Informations- und Präventionskampagnen rund um die Welt. Das Aussenministerium führte spezielle Ausbildungen für seine Konsularmitarbeitenden durch und verteilte Informationsbroschüren zum Thema Menschenhandel in den Landessprachen an Visa-Antragstellende.

Menschen mit Behinderungen

Die Verfassung und Gesetze verbieten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit, Bildung, Zugang zur Gesundheitsversorgung und der Erbringung von anderen staatlichen Leistungen, und diese Bestimmungen wurden im Allgemeinen durchgesetzt. Das Gesetz schreibt vor, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu öffentlichen Gebäuden und staatlichen Dienstleistungen haben, und die Regierung setzte diese Bestimmungen im Allgemeinen wirksam um. Gemäss der NGO Egalité Handicap betrafen die meisten Beschwerden wegen Diskriminierung die Themen Arbeit, Bildung sowie Zugang zu öffentlichen Gebäuden.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen informierte die Öffentlichkeit über die Gesetzesgrundlagen und die Rechte von Behinderten durch Beratungen und finanzielle Unterstützung von Projekten zur Förderung ihrer Integration in die Gesellschaft und ins Erwerbsleben. Im Januar startete die Regierung einen dreijährigen Pilotversuch, Menschen mit schweren Behinderungen ein eigenverantwortliches Leben ausserhalb eines Heimes zu ermöglichen. Ungefähr 400 Teilnehmer, einschliesslich einiger Jugendlicher, erhielten einen Finanzbeitrag, um eine Betreuungsperson zu bezahlen, blieben aber frei in der Entscheidung, wer sie unterstützen sollte und wie viel Betreuung sie brauchten.

Nationale, rassische oder ethnische Minderheiten

Nach Angaben des Bundesamtes für Polizei kam es im Jahre 2005 zu 111 öffentlichen Vorfällen durch Rechtsextreme wie Brandstiftungen, Tötlichkeiten, oder Skinheadkonzerten. Rechtsextreme organisierten häufigere und immer besser besuchte Konzerte und verteilten CDs mit rechtsextremer Musik, um neue Mitglieder zu rekrutieren. Die Polizei schätzte dass die Zahl der Mitglieder der rechtsextremen Szene nach einer Flaute von ein paar Jahren um rund 200 auf 1'200 zugenommen hat. Die Polizei beobachtete, dass gewalttätige Aktivitäten meistens von Jugendlichen verübt werden und beträchtliches Leid und Schaden anrichteten. Im Mai verurteilte das Thurgauer Obergericht sechs Skinheads wegen versuchter Tötung zu Gefängnisstrafen zwischen fünf und sechseinhalb Jahren. Die sechs hatten 2003 zwei Jugendliche so brutal zusammengeschlagen, dass einer lebenslang behindert blieb.

Laut Berichten kam es im Verlaufe des Jahres zu einigen gewaltsamen Zusammenstössen zwischen Skinheads und jungen Ausländern. Nach Angaben der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus kam es während des Jahres zu 86 gegen ethnische Minderheiten gerichteten Vorfällen. Diese Zahl schliesst verbale oder schriftliche Angriffe ein, welche häufiger waren als physische Tötlichkeiten. Die Ermittlungen solcher Vorfälle waren im Allgemeinen gründlich und führten in der Mehrheit der Fälle zur Verhaftung der Urheber.

Die rechtsextreme PNOS beschäftigte erneut die Gerichte und Justizbehörden. Im August verurteilte ein Einzelrichter im Kanton Bern den 22-jährigen ehemaligen Präsidenten der Berner Sektion der Partei zu einer Busse von 1,200 Franken wegen Rassendiskriminierung. Im Mai verurteilte ein Bezirksgericht im Kanton Aargau den Gründer und früheren Präsidenten der PNOS wegen Rassendiskriminierung zu 14 Tagen

Gefängnis und einer Busse. Er wurde beschuldigt, im Internet ein Parteiprogramm veröffentlicht zu haben, das gegen das Antirassismugesetz versties. Die PNOS nahm das rassendiskriminierende Programm darauf von ihrer Website. Bereits zuvor, im Jahre 2005, verurteilte ein Bezirksgericht in Aarau vier Vorstandsmitglieder der PNOS zu Geldbussen von 300 bis 500 Franken für ähnliche Vergehen. Die PNOS stand ursprünglich im Mittelpunkt einer grösseren öffentlichen Kontroverse, als zwei ihrer Mitglieder in den Kantonen Bern beziehungsweise Solothurn auf Gemeindeebene in politische Ämter gewählt wurden.

Gemäss einer im Juni veröffentlichten Studie der Universität Genf war mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Ansicht, dass Ausländer den Wohlfahrtsstaat ausnützten, und über 40 Prozent meinten, Ausländer senkten das Bildungsniveau in den Schulen und erhöhten die Arbeitslosigkeit. Andererseits anerkannten fast 70 Prozent die Beiträge von Ausländern zum Wohlstand des Landes, lehnten 90 Prozent der Befragten Rechtsextremismus ab und befürworteten 85 Prozent die strafrechtliche Verfolgung von rassistischer Hetze. Eine Untersuchung der Universität Neuenburg belegte, dass Jugendliche aus Einwandererfamilien, die nicht aus der Europäischen Union stammen, bei der Stellensuche klar diskriminiert werden. Bei gleichen Fähigkeiten und identischem Lebenslauf hatten jugendliche «Secondos» gegenüber Schweizer Altersgenossen bei der Stellensuche deutlich geringere Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden. Der Uno-Sonderberichterstatter über Rassismus, Doudou Diène, kam nach einem fünftägigen Besuch im Januar zum Schluss, dass das Land keine Strategie zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz habe. Vielmehr gab es nach Ansicht Diènes eine Tendenz, Rassismus zu verharmlosen oder politisch zu instrumentalisieren. Staatliche Stellen wie die Kommission gegen Rassismus hätten zu wenig Mittel und Personal und den direkt Betroffenen stünden kaum Rechtsmittel zur Verfügung. Diène stellte fest, dass dunkelhäutige Personen am meisten von Rassismus betroffen waren, gefolgt von Personen vom Balkan.

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Innenministeriums förderte eine Reihe von erzieherischen und bewusstseinsbildenden Projekten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (vgl. Abschnitt 2.c.).

Im Juni berichtete die vom Bund getragene Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», dass der Lebensraum immer knapper wird für die Jenischen (einer europäischstämmigen nomadischen Gruppe von unbekannter Herkunft). Nur ein neuer Standplatz wurde geschaffen seitdem im Jahre 2001 auf den Bedarf an neuen Plätzen hingewiesen wurde, und die Zahl der Durchgangsplätze ging über den gleichen Zeitraum von 51 auf 44 zurück. In einem Bericht vom Oktober über die Situation der Jenischen räumte die Regierung ein, dass es nicht genügend Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende gab.

Abschnitt 6: Rechte der Arbeitnehmenden

a. Vereinigungsfreiheit

Das Gesetz garantiert allen, einschliesslich ausländischen Arbeitnehmenden die Freiheit, sich ohne vorgängige Bewilligung oder einschneidende Auflagen zu Gewerkschaften zusammenzuschliessen, und die Arbeitnehmenden machten von diesen Rechten Gebrauch. Ungefähr 25 Prozent der Arbeitnehmerschaft waren gewerkschaftlich organisiert.

Gewerkschaftsführer kritisierten, dass es im Arbeitsrecht keine Bestimmung gibt, die einem Arbeitnehmenden nach einer missbräuchlichen Entlassung ein Recht auf Wiedereinstellung garantiert. Gegenwärtig sieht das Gesetz bei einer missbräuchlichen Kündigung eine Wiedergutmachung von maximal sechs Monatslöhnen vor. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund machte in einer Beschwerde bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) geltend, dass dieses Massnahme Gewerkschaftsaktivisten nicht ausreichend vor missbräuchlichen Kündigungen schützte und demnach gegen die einschlägigen, von der Schweiz ratifizierten IAO-Übereinkommen versties. Am 15. November forderte die IAO die Regierung auf, spezifische Massnahmen zum angemessenen Schutz von Gewerkschaftsaktivisten vor missbräuchlichen Kündigungen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass betroffene Arbeitnehmende wiedereingestellt werden. Der Schweizerische Arbeitgeberverband wies die IAO-Empfehlung als übertrieben zurück; Missbräuchen seitens der Gewerkschaften würde dadurch Tür und Tor geöffnet.

b. Recht auf kollektive Verhandlungen

Das Gesetz erlaubt den Gewerkschaften, ihre Aktivitäten ohne Einmischung durchzuführen, und die Regierung schützte dieses Recht. Das Gesetz garantiert das Recht auf kollektive Verhandlungen und die Arbeitnehmenden nahmen dieses Recht wahr. Ungefähr 50 Prozent der Arbeitnehmerschaft war durch Gesamtarbeitsverträge gedeckt. Das Gesetz garantiert das Recht auf Streik und die Arbeitnehmenden nahmen dieses Recht mittels legalen Streiks wahr. Die Regierung darf das Streikrecht der Angestellten der Bundesverwaltung nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der Wahrung aussenpolitischer Interessen einschränken. Verwaltungsangestellten in einigen Kantonen und vielen Gemeinden war es verboten, in Streik zu treten.

Es gibt keine Exporthandelszonen.

c. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Das Gesetz verbietet Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich Kinderarbeit, aber es wurden Berichte laut über solche Vorkommnisse (vgl. Abschnitt 5).

d. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Erwerbstätigkeit

Die Regierung setzte die Gesetze und Bestimmungen zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung am Arbeitsplatz wirksam um.

Das Mindestalter für eine vollzeitige Erwerbstätigkeit ist 15 Jahre. Jugendliche von 13 und 14 Jahren können leichte Tätigkeiten ausüben während nicht mehr als 9 Stunden pro Woche während der Schulzeit und 15 Stunden während der restlichen Zeit. Die Beschäftigung von Jugendlichen von 15 und mehr Jahren unterliegt ebenfalls Einschränkungen und die kantonalen Arbeitsinspektorate sorgten für eine strikte Anwendung dieser Bestimmungen. Nacht und Sonntagsarbeit sowie Arbeit unter riskanten oder gefährlichen Bedingungen ist für Jugendliche verboten. Im Juni beschloss das Bundesparlament eine Änderung des Arbeitsgesetzes, welche das Schutzalter von jugendlichen Arbeitnehmenden von 20 auf 18 Jahre senkte.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wachte über die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeit von Jugendlichen, aber der eigentliche Vollzug ist die Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektorate; amtliche Kontrolleure besichtigten Firmen, um mögliche Verstösse gegen die Vorschriften zu überprüfen.

e. Annehmbare Arbeitsbedingungen

Es gab keinen gesetzlichen Mindestlohn, was ein tiefes Lohngefüge für ungelernete Arbeitnehmende und qualifiziertes Personal in der Textilindustrie, im Gastgewerbe und Detailhandel zur Folge hatte. Eine Mehrheit der Gesamtarbeitsverträge legten jedoch Mindestlöhne fest zwischen 2'200 und 4'200 Franken für ungelernete Arbeitnehmende und zwischen 2'800 und 5'300 Franken für qualifiziertes Personal.

Das Gesetz begrenzt die maximale wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden für Fabrikarbeiter und Büroangestellte in der Industrie, Dienstleistungsbetrieben und Detailhandel und auf 50 Stunden für alle anderen Arbeitnehmenden. Das Gesetz schreibt eine ununterbrochene Ruhezeit von 35 Stunden sowie einem zusätzlichen halben Tag pro Woche vor. Der Lohn für Überstunden musste mindestens 25 Prozent über dem normalen Stundenansatz liegen und Überzeit war generell auf zwei Stunden pro Tag begrenzt. Die jährliche Überzeit ist gesetzlich limitiert auf 170 Stunden für Arbeitnehmende mit einer 45-Stunden Woche und auf 140 Stunden für Arbeitnehmende mit einer 50-Stunden Woche. Die Regierung setzte diese Bestimmungen wirksam um.

Das Gesetz macht ausgiebige Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Das SECO und die kantonalen Arbeitsinspektorate setzten die Vorschriften wirksam um. Das Gesetz garantiert Arbeitnehmenden das Recht, sich von einer Gesundheit oder Sicherheit gefährdenden Arbeitssituationen zu entfernen ohne Risiko eines Verlustes des Arbeitsplatzes, und die Behörden setzten dieses Recht wirksam um.

Originaltext: Country Reports on Human Rights Practices - 2006